

Garantiert gut beraten!

X Ja, Mark-E hat mich überzeugt!

Ich bestätige Frau/Herrn

Name, Vorname Mitarbeiter/-in

VP-Nummer

dass ich mit der Beratung zufrieden war.

Ich wurde darüber informiert,

1. dass die Beratung im Auftrag der Mark-E Aktiengesellschaft erfolgte und **nicht** im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Stadtwerk oder einem anderen Energieversorger.
2. dass die Mark-E Aktiengesellschaft ein eigenständiger, traditionsreicher Energieversorger und somit mein alleiniger Vertragspartner ist.
3. dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mark-E Aktiengesellschaft gelesen habe und ich über die jeweils gültigen Preise informiert wurde.

Ihre Mark-E Aktiengesellschaft

Name, Vorname des Kunden in Druckbuchstaben

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden

Unterschrift des Mitarbeiters

Qualitätsliste

Wir wollen gut und qualitätsverpflichtet beraten - und Missverständnisse sollen vermieden werden.
Bitte helfen Sie uns mit folgender Bestätigung:

Hiermit bestätige ich gegenüber dem beratenden Vertriebspartner

Name	VP-Nr.	Stempel des Vertriebspartners
------	--------	-------------------------------

1. Der Vertriebspartner hat nicht behauptet, er sei Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten oder stehe in einem Zusammenhang mit diesen.
2. Er hat auch nicht behauptet, die Vermittlung von Strom bzw. Gas erfolge mit Zustimmung und/oder im Auftrag des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten.
3. Er hat ferner nicht behauptet, dass bei einem nicht durchgeführten Wechsel die Strom- oder Gasversorgung nicht mehr stattfinden würde oder gefährdet sei.
4. Schließlich hat er auch nicht behauptet, mein jetziger Energielieferant sei gesellschaftlich mit dem neuen Lieferanten verbunden.
5. Er hat nicht behauptet, es dürfe nur noch Ökostrom vertrieben werden.
6. Er hat nicht behauptet, ein evtl. bestehender Stromliefervertrag mit dem Grundversorger bliebe bei Abschluss eines neuen Vertrages bestehen.
7. Er hat sofort als er mich angesprochen hat, deutlich zu erkennen gegeben, dass er (auch) Energielieferverträge anbieten/ vermitteln möchte.
8. Gerne bestätige ich, dass ich umfassend über das Produkt Strom/ Gas und über den Ablauf beim Anbieterwechsel informiert wurde.
9. Gerne bestätige ich, dass die Informationen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Datenschutzhinweise) der beteiligten selbständigen Handelsvertreter und Vertriebsgesellschaften mir mitgeteilt bzw. mir zur Verfügung gestellt wurden
10. Ich bin mit einem Anruf zur Vervollständigung meiner Daten einverstanden.

Vorname, Name

Straße, PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift

1. VERTRAGSSCHLUSS, LIEFERBEGINN UND -UMFANG, BEFREIUNG VON DER LEISTUNGSPFLICHT

1.1 Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der Mark-E Aktiengesellschaft (nachfolgend Mark-E genannt) in Textform zu dem darin genannten Lieferbeginn zustande. Der Beginn der Lieferung richtet sich nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber Mark-E bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel am 1. des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte der bisherige Stromliefervertrag des Kunden eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme der Lieferung durch Mark-E zum vorgenannten Zeitpunkt nicht möglich ist, beginnt die Laufzeit des Stromliefervertrags mit Mark-E sowie die Belieferung zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromliefervertrags folgenden Tag. Ist ein Lieferbeginn aufgrund von durch Mark-E nicht zu vertretenden Umständen nicht innerhalb von vier Monaten nach Angebotserstellung möglich, ist Mark-E mit einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

1.2 Sollte Mark-E auf Grund rechtlicher oder technischer Gründe an der Aufnahme der Lieferung gehindert sein, so wird der Kunde gemäß § 38 EnWG vom 12. Juli 2005 durch den Grundversorger mit elektrischer Energie beliefert. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch Mark-E durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann, abweichend von dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum, das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

1.3 Mark-E liefert dem Kunden elektrische Energie im vertraglich festgelegten Umfang am Ende des Hausanschlusses (Übergabestelle) für die Dauer des Vertrages. Strom- und Spannungsart ergeben sich aus der Stromart und der Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage des Kunden angeschlossen ist.

1.4 Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Dies gilt nicht, wenn beim Kunden nach den Vorgaben des MsbG intelligente Messsysteme verbaut werden oder anstelle des grundzuständigen Messbetreibers auf Wunsch des Kunden ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt.

1.5 Mark-E liefert dem Kunden und der Kunde bezieht seinen Gesamtbedarf an elektrischer Energie für die angegebene Verbrauchsstelle zu den Bedingungen dieses Vertrages. Es handelt sich um eine Lieferung überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke. Ausgenommen ist die Bedarfdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigenen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

1.6 Eine Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Mark-E zulässig.

1.7 Mark-E ist von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn Mark-E an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2. LIEFERANTENWECHSEL, UMGUG

2.1 Mark-E wird bei Vertragsbeendigung einen Wechsel des Kunden von Mark-E zu einem anderen Stromlieferanten unentgeltlich und zügig vornehmen.

2.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist, frühestens jedoch zum Datum des Auszugs, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Eine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Entnahmestelle bedarf der Zustimmung von Mark-E. Das Recht zur Kündigung gemäß Ziffer 17.1 bleibt unberührt.

3. PREISE, ÄNDERUNG DER ABRECHNUNG DER KOSTEN FÜR MESSSTELLENBETRIEB UND MESSUNG

3.1 Das vom Kunden zu zahlende Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Grund- und dem Arbeitspreis. Es beinhaltet die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb von elektrischer Energie, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung (soweit diese Dienstleistung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird), die an den Netzbetreiber abzuführenden Netznutzungsentgelte inklusive Konzessionsabgaben sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Außerdem enthalten sind die Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Offshore-Netzumlage § 17 f Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung für abschaltbare Lasten (AblV) und die Stromsteuer.

3.2 Auf die Preise nach Ziffer 3.1 fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe an.

3.3 Wird beim Kunden ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Ziffer 7 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) verbaut oder führt auf Wunsch des Kunden ein Dritter den Messstellenbetrieb durch, sind Messstellenbetrieb und Messung nicht mehr Vertragsgegenstand. In diesem Fall werden die bislang in den Preisen enthaltenen Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers von Mark-E nicht mehr an den Kunden weiterverrechnet. Die Preise reduzieren sich dementsprechend in Höhe des bisher enthaltenen Entgelts für den Messstellenbetrieb mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wechsels des Messstellenbetreibers bzw. der Messeinrichtung.

4. PREISÄNDERUNGEN, STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE HOHEITLICH AUFERLEGTE BELASTUNGEN

4.1 Mark-E ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 3.1 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 4.7 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 4.6 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Mark-E ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Mark-E verpflichtet, die Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.2 Mark-E nimmt spätestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Mark-E wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde kann diese Preisänderungen zivilrechtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich.

4.3 Änderungen der Preise gemäß Ziffer 4.1 werden nur wirksam, wenn Mark-E dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilt. Die Mitteilung hat auf einfache und verständliche Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung zu erfolgen.

4.4 Der Kunde hat im Falle der Preisänderung gemäß Ziffer 4.1 das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen. Hierauf wird Mark-E den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

4.5 Änderungen der Preise nach Ziffer 4.1 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit Mark-E die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

4.6 Abweichend von den Ziffern 4.1 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. In diesem Fall ändert sich der Strompreis entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, an dem die Änderung wirksam wird.

4.7 Die Ziffern 4.1 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich veranlassende, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. PREISGARANTIE

Im Falle einer mit dem Kunden vereinbarten Preisgarantie ist eine Änderung der Nettopreise bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Preisgarantiezeit ausgeschlossen. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Veränderungen und Neueinführungen von Steuern und gesetzlichen sowie gesetzlich regulierten Abgaben, Gebühren oder hoheitlich veranlassenden Umlagen, auf die Mark-E keinen Einfluss hat („staatliche Preisbestandteile“, derzeit Umsatz- und Stromsteuer, Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AblV, Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV sowie Umlagen aus dem EEG und dem KWKG). Für diese staatlichen Preisbestandteile gilt Ziffer 4 entsprechend.

6. INFORMATION ÜBER PREISE

Aktuelle Informationen über Tarife können in den Mark-E-Foren und über das Service Center (kostenfreie Hotline) erfragt oder auf www.mark-e.de eingesehen werden.

7. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von Mark-E den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. MESSUNG, VERBRAUCHSERMITTLUNG

8.1 Die Menge der gelieferten elektrischen Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.

8.2 Mark-E ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

8.3 Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Mark-E oder auf deren Verlangen unentgeltlich vom Kunden durchgeführt, ggf. wird Mark-E den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung aufordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass Mark-E hieran jeweils ein Verschulden trifft, so können Mark-E und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine Selbstablesung trotz Aufforderung nicht oder verspätet vornimmt.

9. ABRECHNUNG, ABSCHLAGSZAHLUNGEN

9.1 Mark-E wird dem Kunden den Stromverbrauch unentgeltlich einmal jährlich zum Ende eines Abrechnungsjahres in Rechnung stellen und nach Beendigung des Lieferverhältnisses unentgeltlich eine Abschlussrechnung erstellen.

9.2 Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen. Hierzu ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit Mark-E erforderlich.

9.3 Während des Abrechnungszeitraums zahlt der Kunde – außer bei monatlicher Rechnungsstellung – monatliche Abschlagsbeträge, die auf die Jahresrechnung angerechnet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf Grund angemessener Schätzung von Mark-E festgelegt und/oder orientiert sich am Vorjahresverbrauch. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verbrauchswerte bleibt Mark-E eine Anpassung der Teilbeträge im laufenden Abrechnungsjahr vorbehalten. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

9.4 Mark-E erstellt spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums bzw. Beendigung des Lieferverhältnisses eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Erfolgt die Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Etwaige Nachzahlungen sind zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben, ist dieses von Mark-E vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder innerhalb vom zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben aus einer Abschlussrechnung sind innerhalb von zwei Wochen auszuzahlen.

9.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

9.6 Mark-E bietet dem Kunden die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen sowie einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen an.

10. ZAHLUNG, VERZUG, AUFRECHNUNG

10.1 Rechnungen und Abschläge werden zu den von Mark-E angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens bzw. SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung zu zahlen.

10.2 Mark-E ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Für die Mahnung fälliger Abschlags- oder Rechnungsbeträge berechnet Mark-E einen Betrag von jeweils 1,50 Euro*. Ziffer 12.2 gilt entsprechend. Wird Strom zum gewerblichen Verbrauch genutzt, gilt § 288 Abs. 5 BGB.

* Diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

10.4 Gegen Ansprüche von Mark-E kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

11. UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG

11.1 Mark-E ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet.

11.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Mark-E berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Mark-E kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf Mark-E eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit 100,00 Euro einschließlich Mahn- und Inkassokosten im Verzug ist. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mindestens 100,00 Euro übersteigt. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 4 und 5 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Mark-E und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Mark-E resultieren.

11.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen. Der Kunde wird Mark-E auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingen entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

11.4 Mark-E hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

11.5 Der Kunde ist vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.

12. KOSTEN FÜR DIE UNTERBRECHUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG

12.1 Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde Mark-E die ihr vom jeweiligen Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

12.2 Im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB wird Mark-E keine Einziehungsmaßnahmen durchführen, die allein oder kumuliert außer Verhältnis zur Höhe der einzuziehenden Forderung stehen.

13. HAFTUNG

13.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist Mark-E, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 StromGVV von ihrer Leistungspflicht und von jeglicher Haftung befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von Mark-E nach § 19 StromGVV beruht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Satz 1 sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Mark-E ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13.2 Für sonstige Schäden haftet Mark-E nur, wenn die Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h., solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), zurückzuführen sind.

13.3 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von Mark-E dem Grunde nach auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten.

13.4 Schadensersatzansprüche aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Haftpflichtgesetz sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13.5 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zu Gunsten gesetzlicher Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Mark-E.

14. VORAUSZAHLUNGEN

14.1 Mark-E ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

14.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt Mark-E Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

14.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Mark-E beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

15. SICHERHEITSLISTUNG

15.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann Mark-E in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

15.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

15.3 Ist der Kunde im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann Mark-E die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

15.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

16. BERECHNUNGSFEHLER

16.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von Mark-E zurückzuführen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Mark-E den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

16.2 Ansprüche nach Ziffer 16.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

17. KÜNDIGUNG

17.1 Der **Versorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Laufzeitende gekündigt werden.**

17.2 Mark-E ist in den Fällen von Ziffer 11.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 11.2 ist Mark-E zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angeordnet wurde; Ziffer 11.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

17.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

18. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES UND DIESER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

18.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGVV, MsbG, StromNZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzinteresse kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die Mark-E nicht veranlasst und auf die Mark-E auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (z. B. wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist Mark-E verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder den Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

18.2 Mark-E wird dem Kunden Anpassungen gemäß Ziffer 18.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen.** Hierauf wird Mark-E den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

19. WARTUNGSDIENSTE UND -ENTGELTE

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

20. DATENSCHUTZ

Der Datenschutz hat für Mark-E höchste Priorität. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die beigefügte „Erklärung zur Datenverarbeitung (gemäß Datenschutzgrundverordnung) bei der Mark-E Aktiengesellschaft“.

21. SCHLICHTUNGSVERFAHREN – GILT NUR FÜR VERBRAUCHER IM SINNE VON § 13 BGB

21.1 Verbraucherbeschwerden nach § 111a EnWG, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, Telefon: 0800 123 1000, E-Mail: privatkunden@mark-e.de.

21.2 Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn Mark-E der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei Mark-E abgeholfen hat. Erreichbarkeit der Schlichtungsstelle: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Mark-E ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

21.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

22. ONLINE-STREITBEILEGUNG – GILT NUR FÜR VERBRAUCHER IM SINNE VON § 13 BGB

Die EU-Kommission stellt unter dem Link <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen können. Unsere E-Mail-Adresse ist: info@mark-e.de

23. VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSVERFAHREN

Über die unter den Punkten 21. und 22. genannten Verfahren hinaus nimmt Mark-E an keinem weiteren Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

24. RECHTSNACHFOLGE

Mark-E ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Mark-E in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist auch ohne Zustimmung des Kunden zulässig. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

25. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25.1 Soweit besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, die Mark-E auf Anforderung kostenlos übersendet oder unter www.mark-e.de abgerufen werden kann.

25.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

25.3 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

PRÄAMBEL

Datenschutz ist uns wichtig; Deshalb erheben und verarbeiten wir Ihre Daten gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie weiterer gesetzlicher Grundlagen wie z. B. dem Teledienstmediengesetz (TMG) im Bereich der elektronischen Kommunikation. Mit dieser Erklärung möchten wir unseren Informations- und Transparenzpflichten hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nachkommen.

1. VERANTWORTLICHE STELLE

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen
Telefon: + 49 (0) 2331 123-0, Telefax: + 49 (0) 2331 123-2 22 22,
E-Mail: info@mark-e.de.
Die Gesellschaft wird vertreten durch den Vorstand: Erik Höhne (Sprecher), Volker Neumann.

Für Fragen und Auskünfte zum Datenschutz erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten: Mark-E Aktiengesellschaft, Datenschutzbeauftragter, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, E-Mail: datenschutz@mark-e.de

2. ART, UMFANG UND HERKUNFT ERHOBENER DATEN

Die Mark-E Aktiengesellschaft (Mark-E) erhebt personenbezogene Daten grundsätzlich direkt bei Ihnen. Dabei erfassen wir ausschließlich diejenigen personenbezogenen Daten verpflichtend, die für den jeweiligen Vertragszweck notwendig sind (Grundsatz der Datensparsamkeit). Darüber hinausgehende Angaben sind freiwillig. Mark-E erhebt und verarbeitet:

- Kundenstammdaten wie Name, Anschrift, Wohnort.
- Angaben zur Identifikation der Stelle (z. B. Zählernummer), an der Energie bezogen bzw. eine unserer Dienstleistungen in Anspruch genommen werden soll.
- Daten zur Rechnungsstellung (abweichende Rechnungsanschrift, Verbrauchsdaten).
- Bankdaten zur Zahlungsabwicklung.
- im Online-Verkehr Daten zur Aufnahme und Aufrechterhaltung einer Vertragsbeziehung auf elektronischen Kommunikationswegen, z. B. E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer.
- freiwillige Angaben zu speziellen Servicewünschen.
- Angaben zu Einwilligungen zu Werbung, Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse und Telefonnummer für Werbung von Mark-E und zum Erstellen von Profilen.

In der Regel stellen Sie uns diese Daten mit Ihrem Auftrag bereit.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten. Die Angaben zur Identifikation der Stelle des Energie-/ Dienstleistungsbezugs können im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Marktkommunikation zwischen Energielieferanten und/oder Netz- und Messstellenbetreibern erhoben worden sein. Ferner werden uns vom Netzbetreiber im Rahmen der Grundversorgungsverordnung Daten übermittelt, durch welche wir der Pflicht zur Grund- und Ersatzversorgung nachkommen können.

3. ZWECKE DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN, LEGITIMATION

Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten für folgende Zwecke:

Gemäß Art. 6 I b) DS-GVO

- des Vertragsschlusses, der Vertragserfüllung, Vertragsbeendigung und der Kundenbetreuung.

Im berechtigten Interesse gemäß Art. 6 I f) DS-GVO:

- zur Bonitätsprüfung vor Aufnahme eines Sonderkundenvertragsverhältnisses und
- zur Information über Produkte und Dienstleistungen der Mark-E sowie der Konzerngesellschaften der ENERVIE-Gruppe, ,
- für statistische Auswertungen zur (Marketing-) Maßnahmenentwicklung auf Basis von errechneten Kennzahlen sowie für die Analyse bestehender Vertragsverhältnisse zu deren Aufrechterhaltung und Verbesserung.

Mit Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 I a) DS-GVO und § 7 UWG:

- erfolgt die Information über Produkte und Dienstleistungen (Werbung) automatisiert (z. B. E-Mail, Fax, SMS, Messenger).
- findet eine im gesetzlichen Rahmen zulässige Verwendung auf Basis einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung statt.

Zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder behördlicher Vorgaben

- Insbesondere nach DS-GVO, BDSG, Abgabenordnung, AVBFernwärmeV, AVBWasserV, EnWG, GasGVV, StromGVV, Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und NDAV.

4. ART UND WEISE DER DATENVERARBEITUNG

Mark-E stellt sicher, dass Ihre personenbezogenen Daten auf eine Art und Weise verarbeitet werden, die den Schutz Ihrer Daten gewährleisten. Die Daten werden anhand elektronischer Mittel sowie in Papierform verarbeitet. Dabei halten wir die Sicherheitsstandards zum Schutz Ihrer Privatsphäre und des Zugriffsrisikos auf diese Daten durch Unbefugte ein. Wir haben umfangreiche technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Ihre uns zur Verfügung gestellten Daten vor Verlust, Manipulation, Zerstörung und unberechtigtem Zugriff zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung und den gesetzlichen Anforderungen fortlaufend verbessert.

Die ordnungsgemäß in Kategorien gruppierten Daten, werden im Weiteren für eigene statistische Analysen und Marketingreports verwendet, jedoch weitestgehend anonymisiert oder in pseudonymisierter Form.

5. DATENEMPFÄNGER

Die verantwortliche Stelle speichert sämtliche zur Vertragserfüllung und Kundenbetreuung notwendigen Daten in ihren IT-Systemen, welche allen prozessbeteiligten unternehmensinternen Stellen des Verantwortlichen zur Verfügung stehen. Im Rahmen von Kundengewinnungs- und -bindungsaktionen werden Ihre Daten über Handelsvertreter sowie von uns beauftragtes Vertriebspersonal erhoben. Um unsere vertraglichen Leistungen zu erbringen, bedient sich Mark-E ausgewählter Dienstleistungsunternehmen, die im jeweils erforderlichen Umfang Zugriff auf Ihre Daten erhalten und diese ausschließlich für die Erfüllung der von uns erteilten Aufträge verwenden dürfen.

Datenempfänger sind

- IT-/Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen
- Kundenbetreuungsunternehmen (z. B. Callcenter)
- Druckdienstleister
- Abrechnungsdienstleister
- Geldinstitute
- Netzbetreiber
- Messstellenbetreiber
- Dienstleister für Sperrungen und Wiederinbetriebnahme
- Handelsvertreter
- Unternehmensberatungen sowie Wirtschafts- und Steuerprüfungsunternehmen
- Behörden, u. a. Finanzverwaltung
- Dienstleister im Konzern der ENERVIE Gruppe

Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, kann vor einem Vertragsabschluss zur Prüfung Ihres Antrags und bei Bedarf im Verlauf der Geschäftsbeziehung eine Übermittlung Ihrer Daten an bonitätsprüfende Wirtschaftsauskunfteien für Zwecke der Bonitätsprüfung bzw. Einholung von Auskünften stattfinden. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, Ihre Daten an Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte zum Zwecke der Beitreibung zu übermitteln.

Sämtliche von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen werden vor Auftragsvergabe auf Ihre Datenschutzstandards überprüft und auf die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben verpflichtet. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe von Daten an Dritte findet nicht statt. Es sei denn, dass wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet wären oder Sie uns zuvor Ihre Zustimmung gegeben haben.

6. DAUER DER DATENSPEICHERUNG

Mark-E speichert Ihre Kundendaten für den Zeitraum der Erfüllung des/der Vertragsverhältnisse(s) sowie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (z. B. ausstehende Zahlungen) über das Vertragsverhältnis hinaus. Die Speicherdauer richtet sich dabei nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. gemäß §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, u. a. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen sechs bis zehn Jahre.

7. BETROFFENENRECHTE

Mark-E wahrt und schützt Ihre Rechte entsprechend der DS-GVO, insbesondere haben Sie das Recht

- von uns eine Auskunft darüber zu erhalten, ob wir Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Trifft dies zu, können Sie Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie sämtliche in dieser Information dargestellten Verarbeitungs- und Verwendungszwecke erhalten.
- auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit dem keine gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen. Mark-E verfügt über ein der DS-GVO entsprechendes Löschkonzept, das u. a. Ihre Rechte wahrt.
- auf Herausgabe Ihrer Daten, insbesondere auch in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.
- auf Widerruf von Einwilligungen für die Verwendung freiwillig mitgeteilter Daten, z. B. Ihrer Telefonnummer.
- auf Widerspruch der Verwendung Ihrer Daten für Direktwerbung der Mark-E.
- auf einen einzelfallbezogenen Widerspruch aufgrund einer besonderen persönlichen Situation gegen die Verwendung Ihrer Daten, die wir im berechtigten Interesse verarbeiten (gem. Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO).

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte wenden Sie sich unter Angabe Ihrer Geschäftspartnerdaten schriftlich an die

Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen,
Telefon: +49 (0) 23 31. 123-0, Fax: +49 (0) 23 31. 123-2 22 22, E-Mail: info@mark-e.de

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, können Sie sich mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes wenden.

WIDERRUF DES VERTRAGES MIT DER MARK-E AKTIENGESELLSCHAFT

Muster-Widerruf



Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an:

**Mark-E
Aktiengesellschaft
Platz der Impulse 1
58093 Hagen**

Oder an:
Fax 0 800. 123 1001
privatkunden@mark-e.de

Hiermit widerrufe ich/widerrufen wir den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

.....

Ware/Dienstleistung (z. B. Name Ihres Tarifs)

Bestellt am*/erhalten am

Name des Verbrauchers/der Verbraucher

Anschrift des Verbrauchers/der Verbraucher

Ort, Datum

Unterschrift des Verbrauchers/der Verbraucher

* Unzutreffendes bitte streichen